

per E-Mail

Frau Bianca Biwer

**Ihre Zeichen/Nachricht vom**

02.02.2005

**Ihr Ansprechpartner**

Ernst Reitz

**E-Mail**

reitz@muenchen.ihk.de

**Tel.**

089 5116-231

**Fax**

089 5116-8231

21.02.2005

Entwurf Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

Sehr geehrte Frau Biwer,

zum Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) nehmen wir wie folgt Stellung:

- 2.3 Der letzte Absatz diskriminiert durch den Einschub "insbesondere" private Antragsteller im Vergleich zu den Behörden. Der Absatz kann ersatzlos entfallen. Der derzeit vorletzte Satz ist entsprechend zu ergänzen. "Das Bundeskriminalamt darf nur hinreichend begründete Anträge bearbeiten, dies gilt auch für private Antragsteller."
- 3.3 Nachdem der Bundesgesetzgeber Jugendlichen ab 16 Jahren den Führerschein Klasse S zubilligt, mutet es eigenartig an, welche Auflagen die gleiche Altersgruppe nach dem Waffenrecht erfüllen soll. Dieser Unterschied ist logisch nicht nachvollziehbar.
- 5.1 Letzter Satz auf Seite 5 bis Seite 6: Es kann nur als diskriminierend bezeichnet werden, wenn es hier heißt: "Von besonderer Bedeutung sind die Fähigkeit und der Wille des Gewerbetreibenden zur Beachtung seiner Aufsichtspflicht gegenüber ..." Hier wird unterschwellig dem Unternehmer un-

terstellt, es mangele ihm an Fähigkeit und gutem Willen, weshalb dies einer besonderen Kontrolle bedarf.

- 5.4 Wenn es hierin heißt "auch Strafverfahren ohne Verurteilung und Ordnungswidrigkeiten" seien zu berücksichtigen, so widerspricht dies wohl klar rechtsstaatlichen Prinzipien. Es bedarf dann nur noch einer ebenso anonymen wie unbegründeten Anzeige, um ein entsprechendes Strafverfahren einzuleiten, das zwar eingestellt wird aber letztlich die Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG in Frage stellt.
- 5.6 Im zweiten Satz ist "grundsätzlich" durch "mindestens" zu ersetzen. Oder "grundsätzlich" ist ersatzlos zu streichen. Die derzeitige Fassung kann nur als Diskriminierung deutscher Staatsbürger bezeichnet werden.
- 8.1 In der WaffVwV wird einerseits klargestellt, dass Sportschützen organisiert (§ 14) oder auch nicht organisiert sein können. Diese Differenzierung ist zunächst positiv zu werten, da viele kommunale Verwaltungen bisher der Ansicht waren, dass Bedürfnisse nur noch für Sportschützen in Frage kommen, die einem Verband angehören, der nach § 15 anerkannt wurde. Es gibt letztlich auch erwerbswirtschaftlich ausgerichtete, sehr wohl organisierte Sportschützen, wenn auch nicht im Rahmen von § 15 WaffG. Eine Unterscheidung von Mitgliedschaften der Sportschützen in "anerkannten" und "nicht anerkannten" Verbänden hätte diese Differenzierung treffender beschreiben.

Nicht akzeptabel aus unserer Sicht ist die Tatsache, dass jetzt auch die "nicht organisierten Sportschützen" ein Bedürfnis über § 8 nur noch dann nachweisen können sollen, wenn diese nach den Regeln einer anerkannten Sportordnung den Schießsport ausüben. Es muss doch – auch beim neuen Waffengesetz – möglich sein, das sportliche Schießen auch noch außerhalb genehmigter Sportordnungen zu betreiben. Die Vielzahl der historisch überlieferten oder regional erarbeiteten Wettkämpfe lässt es gar nicht zu, diese jede einzeln durch das Bundesverwaltungsamt genehmigen zu lassen.

Die anerkannte Schießsportordnung ist die Grundlage für den Regelfall nach § 15 und § 14. Hätte der Gesetzgeber auch im Einelnachweis nach § 8 eine anerkannte Schießsportordnung ausdrücklich gewollt, hätte er dies im § 8 auch so aufgeführt. Es bleibt für den jeweils einzeln zu betrachtenden Fall offen, ob nicht auch ohne anerkannte Schießordnung und

ohne Anerkennung nach § 15 der Schießsport aufgrund von "besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen" noch möglich ist – z. B. als "Kunstschrützen". Für den "Ausfluss der sog. Vereinigungsfreiheit" hat dies das BMI selbst in Pkt. 8.1.1 (Seite 12) ja bereits ausdrücklich bestätigt.

Da beispielsweise Schwarzpulverschrützen – u. a. auch in der "Schießkunst" üben, kann dies nicht aufgrund einer staatlich anerkannten Sportordnung erfolgen, da die "Kunst" letztlich frei ist (Art. 5 Abs. 3 GG) und sich insofern staatlicher Einflussnahme entzieht. Wir zitieren in diesem Zusammenhang aus der Internet Datenbank "Wikipedia":

"Der heutige, sehr weit gefasste Kunstbegriff (niedergeschrieben z. B. im Grundgesetz: Kunstfreiheit) beinhaltet eine Vielzahl **an menschlichen Ausdrucks- und Handlungsmöglichkeiten**, zweckfrei oder angewandt"

16.2 Auf Seite 54 bedarf es folgender Ergänzung:

... die Erlaubnis erteilt werden, Einzellader- bzw. Repetier-Langwaffen **so- wie Vorderlader und Perkussionshinterlader** zu führen oder aus Ihnen Kartuschenmunition **oder loses Pulver** zu verschließen.

Vorderlader dürften zwar zur Gruppe der Einzellader zählen, aber für sie werden keine Kartuschen, sondern loses Pulver verwendet.

16.1 Dass das Schwarzpulverschießen in den 60er Jahren in Deutschland überhaupt populär wurde, ist den vielen Westernfilmen der 60er Jahre zu verdanken. Die seinerzeit in Kino, Fernsehen und Freilichtbühnen laufenden Karl May Verfilmungen, Aufführungen, Italo- und US-Western haben den großen Boom in Deutschland überhaupt eingeleitet. Es waren weniger die bayerischen Gebirgsschrützen, die maßgeblich für den bundesweiten Aufschwung im Schwarzpulverschrützenwesen verantwortlich gezeichnet haben. Die Nachstellung der nordamerikanischen Geschichte und dort speziell des "Wilden Westen" hat in Deutschland bundesweit eine jahrzehntelange Tradition und Übung. Daher sollten – neben den Bayerischen Gebirgsschrützen auch ausdrücklich die "Westernschrützen" bzw. "Trapper- und Waldläufer" erwähnt werden, die ihrerseits eine ganze Epoche der nordamerikanischen Geschichte in Form von Westerntreffen oder Westernlagern nachvollziehen und somit wieder aufleben lassen. Bei Schwarzpulverturnieren verschmelzen die unterschiedlichen Epochen und Regionen und dort schlüpfen Mitglieder auch in historische Zeitepochen,

die so in Europa und im Übrigen auch in Deutschland geschichtlich so verbrieft sind.

Außerdem sollte auch aufgeführt werden, dass "Traditionspflege" ein fester Bestandteil im Umfeld des Brauchtums ausmacht.

Beispiel:

das 26. Schwarzpulverturnier des SV Sersheim im Mai 2005: Viele Mitglieder der Schwarzpulverinitiative (SPI) nehmen nun schon seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig an solchen oder ähnlichen Treffen teil. Allein die regelmäßige Teilnahme an solchen Western- oder auch Schwarzpulverturnieren, die bundesweit von unzähligen Vereinen (SPI-Mitgliedern und nicht SPI-Mitgliedsvereinen) angeboten werden, begründet nach unserer Auffassung ein Bedürfnis nach § 16. Es ist für Schwarzpulverschützen einfach „Tradition“ in Sersheim oder auch bei anderen Veranstaltungen dieser Ausrichtung dabei zu sein. Unseres Wissens ist die SPI die einzige Vereinigung in Deutschland, die alle Arten von gelebtem Brauchtum umfasst und nicht nur auf einzelne Ausprägungen, geographische Regionen oder zeitliche Epochen begrenzt. Einige Mitglieder sind das ganze Jahr über fast ausschließlich auf solchen Veranstaltungen, ohne dass der Heimatverein, dem sie konkret angehören das Brauchtum im Sinne des Waffengesetzes pflegt, sondern eben nur den modernen, staatlich anerkannten Schießsport. Insofern könnte in einem solchen Fall ein solcher Verein, der sich aufgrund von § 15 dazu erklärt hat, nur Schießsport zu betreiben, das Bedürfnis gar nicht bescheinigen, das der Brauchtumsschütze aber für seinen ganz persönlichen Fall ggf. hat. Für viele ist das der Grund, ergänzend der SPI beizutreten, weil die SPI genau diese Lücke – im Übrigen auch versicherungsrechtlich – im Unternehmensbereich „Brauchtums- und Traditionspflege“ europaweit abdeckt.

So wie nach 16.1 (Seite 54) die in § 14 getroffenen Spezialregeln für Sportschützen für Brauchtumsschützen nicht anwendbar sind, gilt das selbstverständlich auch für Bedürfnisnachweise nach § 8. Das BMI kann nicht einerseits (korrektermaßen) zwischen den einzelnen Bedürfnisarten deutlich abgrenzen, um dann ausgerechnet in der Auffangnorm des § 8 wieder Auflagen und Restriktionen einführen, die ausschließlich für den Regelfall zwecks Vereinfachung der Verwaltung geschaffen wurden, um den Genehmigungsbehörden die aufwendige Einzelfallprüfung zu ersparen.

Ein Auffangparagraph (§ 8!), der ausdrücklich und nach dem Willen des Gesetzgebers alle nicht in den Spezialparagraphen abgebildeten Fälle auf Basis eines Einzelnachweisverfahrens regeln soll, kann und darf nicht dadurch zweckentfremdet werden, indem man ihn von vornherein mit Auflagen belegt, die bereits in den Regelfällen abgegriffen sind. Eine solche Vorgehensweise ist nicht zielführend und macht einen separaten Paragraphen als Auffangnorm überflüssig, weil der Schütze, der sein Bedürfnis nicht in die Regelnorm findet, dieses konsequenterweise auch nicht in der Auffangnorm finden kann, wenn dort die gleichen Sanktionen und Vorgaben wie in der Regelnorm zur hinreichenden Voraussetzung erhoben werden. Genau dies macht das BMI in der WaffVwV im Kontext mit § 8!

- 15.7 Verfassungsrechtlich bedenklich dürfte die Einschränkung unter Pkt. 15.7 sein (Seite 53), wo einerseits Mitgliedern eines nicht anerkannten Verbandes die Möglichkeit eröffnet wird, Ihr Bedürfnis unter den (erschwerten!) Voraussetzungen nach § 8 Abs.1 nachzuweisen, andererseits soll dieser Personenkreis dann - trotz bereits erschwertem Nachweis!! - nicht in den Genuss der Privilegien kommen, die dem Personenkreis gewährt wird, der über den (erleichterten!) Regelnachweis sein Bedürfnis ausreichend nachgewiesen hat.

Diese in der WaffVwV zum Ausdruck kommende Ungleichbehandlung von „organisierten“ gegenüber „nicht organisierten“ Sportschützen ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Wenn ein „nicht organisierter Sportschütze“ schon unter erschwerten Bedingungen sein Bedürfnis als Sport-, Brauchtums-, Kunst- oder sonstwie-Schütze nachgewiesen hat, dann darf er einerseits nicht schlechter, andererseits auch nicht besser als ein sogenannter "organisierter" Sportschütze behandelt werden. Das BMI behandelt nicht organisierte Schützen aber sowohl „schlechter“ als auch „nicht besser“ im Vergleich zu organisierten Schützen.

Weiterhin wird der ausländische Sportschütze in mehrerlei Hinsicht besser gestellt als der einheimische bzw. deutsche Sportschütze (u. a. S.13 und S.103). Eine derartige Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich wohl kaum nachvollziehbar.

- 12.1.4 Der jahrelange Gebrauch von erlaubnispflichtigen Waffen bringt es mit sich, dass diese einer natürlichen Abnutzung unterliegen. Es wäre zu be-

grüßen, wenn in der WaffVwV eine Regelung aufgenommen würde, die den kompletten Austausch (nicht nur Teile!) einer Waffe vom selben Typ ohne weitere Bedürfnisprüfung regelt. Als Bedürfnis ist einzig der Grund der Abnutzung gegeben, sofern die alte und abgenutzte Waffe vom Waffenhändler im Austauschverfahren zurückgenommen wird, der Schütze auf Basis eines Austausches also nur eine neuwertige Waffe derselben Art bekommt, wie er diese bis dato hatte. Diese Regelung könnte auf Seite 33 im Bereich 12.1.4 ff eingearbeitet werden. Ein solches Bedürfnis ist zwar über § 8 zu führen - die kommunalen Genehmigungsbehörden mit Ihrem ausgeprägten Mangel an Entscheidungsfreudigkeit tun sich aber leichter, wenn dieser Fall generell verbindlich geregelt wäre.

10.13.2.4 Unter Punkt 10.13.2.4 (Seite 24) sollte die in Klammern aufgeführte Eingrenzung auf die in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.4 beschriebenen Waffen unbedingt gestrichen werden. Damit wäre auch die Munition für die erlaubnisfreien Zündnadelwaffen wieder frei erwerbar und besitzbar (wie im alten Waffengesetz). Sicherheitsbedenken können hierzu wohl kaum vorgebracht werden.

Anl. I-A1-VA3-1.1

Auf der Seite 157 wird unter dem obigen Bezug bestimmt, dass Adapter mit Ladungen für Kammerladungswaffen (z. B. Gallagher und Sharps), die nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.7 von der Erlaubnispflicht befreit sind, keine Patronen sein sollen.

Wie kann eine Verwaltungsvorschrift derart offen das Gegenteil des eigentlich nur näher zu regelnden Gesetzes bestimmen?

Die Bestimmungen in Unterabschnitt 3 in den Punkten 1.1 und 1.2 sind doch bereits einschlägig. Danach sind die Papier- und Messingpatronen, die in solchen Waffen Verwendung finden per gesetzlicher Definition eindeutig Munition. Auch in der einschlägigen Fachliteratur werden diese als Papier- bzw. Messingpatronen bezeichnet. Auch ein möglicher Verweis auf das Fehlen des Zündhütchens greift nicht, da auch der Schwarzpulverpressling nach 1.3 keine solche Zündungseinrichtung beinhaltet und dennoch als Munition im Sinne des Waffengesetzes betrachtet wird!

Hülsen (egal aus welchem Material) mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten sind demgemäß und kraft Gesetz **Patronenmunition**

und

Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten sind laut Gesetz **Kartuschenmunition**.

In der Konsequenz der WaffVwV wären solche Konstrukte dann nur noch Treibladungen und unterliegen in vollem Umfang dem Sprengstoffrecht. Hier wird kontraproduktiv gearbeitet, da gerade über das 3. SprengÄndGes der Besitz gerade dieser Munitions-Variante wieder legalisiert wurde. Nach der WaffVwV dürften solche freie Waffen künftig nur noch von Inhabern einer gültigen Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz geschossen werden und die Patronen zu solchen Waffen (die ja laut WaffVwV keine Patronen mehr sind!) auch nur noch von Inhabern einer Erlaubnis nach § 27 besessen werden, mit allen damit verbundenen sprengstoffrechtlichen Konsequenzen (z. B. Einbeziehung im Zusammenhang mit der höchstzulässigen Lagermenge von Treibladungsmitteln etc.).

Hier entsteht eine untragbare Rechtsunsicherheit, weil das WaffRNeuRegG etwas anderes besagt als die WaffVwV und ein und das selbe Produkt einmal dem Waffenrecht und gleichzeitig in der Definition der WaffVwV (zweckentfremdet!) dem Sprengstoffrecht zugeordnet wird.

Diese Ausführung der Anlage 1 der WaffVwV ist daher komplett zu streichen! Im Übrigen werden solche Waffentypen auch in der Form geschossen, dass die Kugel eingeführt wird und dahinter das lose Pulver aufgeschüttet wird. Diese Betriebsform unterfällt dann tatsächlich dem Sprengstoffrecht, da hier mitlosem Pulver umgegangen wird. Bei Verwendung von Papier- oder Messinghülsen dagegen ist das Pulver eben in einer Hülse untergebracht und nach unserer Auffassung somit Munition im Sinne des Waffenrechtes.

20.1.9 Mit Ablauf des 31.03.2008 soll das Erbenprivileg außer Kraft gesetzt werden. Die damit verbundene Einschränkung eines Grundrechtes wird nicht einmal erwähnt. Hierbei dürfte es sich nicht nur um einen Formfehler handeln in Bezug auf Art. 19 Abs. 1 GG, letzter Satz: "Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen". Vielmehr dürfte es sich um einen Akt der Enteignung handeln für den keine Begründung erkennbar ist.

Der Wegfall des Erbenprivilegs muss auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken stoßen.

- 10.6 Nach 10.6 (Seite 19/20) kann einem Verein eine Vereins-WBK erteilt werden, wenn er die Rechtsform einer juristischen Person aufweist. Nach unserer Auffassung kann dieses Privileg nicht an einer Rechtsform festgemacht werden. Es erschließt sich uns nicht, warum eine GmbH beispielsweise eine Vereins WBK bekommen soll und eine Einzelfirma nicht. Dies ist ein Eingriff in Handels- und gewerberechtliche Grundfragen, bei der juristische Personengesellschaften gegenüber den natürlichen Personengesellschaften bevorzugt werden. Ein untragbarer und sicherlich rechtswidriger Zustand. Hier wird auch das Wettbewerbsrecht verletzt, da es Unternehmen auf Basis natürlicher Personen gegenüber juristischen Personen benachteiligt. Weder ist das im Waffengesetz so aufgeführt oder gar gefordert, noch ist dies auf Grundlage unserer Verfassung und des derzeit gültigen (auch internationalen!) Handels- und Gewerberechtes zulässig.

Die WaffVwV in der uns vorliegenden Fassung orientiert sich nicht konsequent am Waffengesetz, steht teilweise sogar im offenen Widerspruch zu diesem. Auch wird deutlich, dass anerkannten Schießsportverbänden zwar Sonderrechte und Erleichterungen für den Regelfall eingeräumt werden, die man aber denjenigen Bürgern vorerhält, die – trotz den erschwerten Bedingungen des § 8 – und im Übrigen sogar wesentlich aufwändiger Ihr Bedürfnis ebenfalls hinreichend nachgewiesen haben.

Schon im Zusammenhang mit der Klage der DSU hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass eine einseitige Benachteiligung der „nicht anerkannten Verbände“ solange nicht besteht, wie jedes Ihrer Mitglieder über den § 8 – wenn auch mit wesentlich erhöhtem Nachweisaufwand – so doch grundsätzlich das Hobby in gleichem Umfang ausüben kann. Die vom BMI in der WaffVwV getätigten Aussagen, die „nicht organisierte“ Sportschützen deutlich in einen Nachteil zu den „organisierten“ Sportschützen versetzen, sind dazu geeignet, die Verfassungsmäßigkeit des gesamten Waffenrechtes in Frage zu stellen. Bewegt sich dieses – allein aufgrund des § 8 - noch auf dem Boden unserer Verfassung, so sorgt diese Verwaltungsvorschrift dafür, dass die damit geschaffene Vollzugspraxis sich in weiten Teilen außerhalb des Rahmens unserer Verfassung abspielt und garantierte Grundrechte der Bürger verletzt.

- 27.1.3 Es kann kein hinlänglich ausreichender Grund erkannt werden, weshalb die Behörden den Schießstandsachverständigen bestimmen sollen und nicht der Antragsteller bzw. Erlaubnisinhaber. Hier dürfte es sich wohl um einen Verstoß gegen das sog. Übermaßverbot handeln. Im vorge-

nannten Zusammenhang sei an das bereits vor Jahrzehnten "gekippte" Prüfungsmonopol des TÜV im Rahmen der StVO erinnert.

- 27.2.3 Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind vor denjenigen eines privaten Vereins anzuführen und nicht umgekehrt.
- 29.1 Im letzten Absatz auf Seite 95 wird festgestellt, dass für das Verbringen halbautomatischer Selbstlader-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) eine Kriegswaffengenehmigung durch das BWA erforderlich ist.
- 32.1 Auf Seite 102, 2. Absatz, heißt es, dass die vorgenannte Waffengattung nicht mitgenommen werden darf, da das BWA die erforderliche Kriegswaffengenehmigung gar nicht erteilt. Hier stellt sich wohl die berechtigte Frage nach einem plausiblen Grund für eine derart unterschiedliche Behandlung.
- 21.1 Es mutet schon grotesk an, wenn zu den wirtschaftlichen Unternehmen insbesondere diejenigen gezählt werden, "die nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, z. B. Genossenschaften und Vereine." Ein derartiger Unfug ist ersatzlos zu streichen!
- 21.08.1 Die Hervorhebung der Fähigkeit und des Willens des Gewerbetreibenden zur Beachtung seiner Aufsichtspflicht gegenüber ... kann nur als Diskriminierung bezeichnet werden und ist daher abzulehnen.
- 21.11.1 Es kann nur als unbillig und sachlich unbegründet bezeichnet werden, wenn die Verlegung eines Betriebes in den Bezirk einer anderen Erlaubnisbehörde als Betriebseinstellung und Aufnahme eines neuen Betriebes angesehen werden soll.
- 22.2 Die Behauptung, § 22 Abs. 1 Nr. 1 würde sich in der Regel auf unselbständige Büchsenmacher beziehen, kann nicht nachvollzogen werden.
- 21.7 Es kann kein Grund erkannt werden, weshalb dem Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis es untersagt sein soll, Waffen an einen Endverbraucher abzugeben (im Gegensatz zum Büchsenmachermeister).
- 37.1 Es ist mehr als eine Zumutung, vielmehr kann es als Aufforderung zum Rechtsbruch bezeichnet werden, wenn ein Arzt oder Pfleger, der sich um

eine Betreuungsperson (gemeint ist Patient) kümmert, zur Anzeige wegen eines zufälligen Waffenfundes angehalten werden soll.

- 38.3 Für die Forderung nach vollständiger Ausweismitnahme für Jäger kann zumindest denn keinerlei Grund erkannt werden, wenn es sich um Eigenreviere handelt.
- 39.2 Eine mindestens alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung von Erlaubnisinhabern nach § 21 dürfte einen klaren Verstoß gegen das sog. Übermaßverbot darstellen, da keinerlei Begründung für diese Forderung gegeben bzw. erkennbar ist.

Abzulehnen ist auch der letzte Absatz von Punkt 39.2. Wie kommt die Behörde dazu, aus einer waffenrechtlichen Überprüfung betriebswirtschaftliche Schlussfolgerungen zu ziehen und die Erlaubnis in Frage zu stellen.

- 41.2 Der letzte Satz: "Auch körperliche Mängel rechtfertigen eine Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2", kann nur als behindertenfeindlich gewertet werden. Er ist in dieser Formulierung absolut inakzeptabel.
- 42.1 Der letzte Satz auf Seite 127 mutet recht eigenartig an. Entweder man unterstellt dem legalen Waffenbesitzer ein kriminelles Handeln (Angriff am Veranstaltungsort), was jeder Lebenserfahrung widerspricht, oder man geht davon aus, dass illegale bzw. kriminelle Waffenbesitzer öffentlich auf einer Veranstaltung auftreten, eine reichlich irreale Annahme!
- Der erste Absatz auf Seite 128 ist in toto abzulehnen, da ein Causalnexus zwischen Waffenführen und illegalem Handeln suggeriert werden soll.
- 43.1 Hierbei handelt es sich um einen eindeutigen Verstoß gegen den Persondatenschutz.
- 45.5 Ein Wohnungswechsel darf und kann nicht zu einer Rücknahme eines Widerrufes einer Erlaubnis führen. Ansonsten wären erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken anzumelden.
- 45.6 Die fehlende körperliche Eignung ist als behindertenfeindlich anzusehen und daher abzulehnen.

46.4 Art. 13 Abs. 2 GG ist höher einzustufen als § 46 Abs. 4 WaffG. Dies ist auch hier zu beachten.

Anl.I-A2-4

Zum "Führen" einer Waffe gehört logischerweise deren Zugriffsbereitschaft. Wenn letztere nicht gegeben ist, ist von einem "Transportieren" auszugehen, nicht von "Führen". Hier sollte sehr wohl auf den Unterschied abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
i. A.



Ernst Reitz

PS.:

Bei dem vorliegenden Verordnungsentwurf handelt es sich um ein bürokratisches Monster, das auf einer Regulierungswut sui generis beruht.

Die zur Verfügung gestellte Beurteilungszeit war viel zu knapp, so dass nur die größten Mängel hervorgehoben werden können. Auch dieser Tatbestand sollte deutlich hervorgehoben werden.